

Artikel 28

Inhalt

2A.536/2003, Urteil vom 09.09.2004	1
--	---

2A.536/2003, Urteil vom 09.09.2004

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zug vom 2. September 2003.

Art. 21, 27 und 28 BGFA.

Gesuch eines deutschen Rechtsanwaltes um Eintragung in die „öffentliche Liste“ der Angehörigen von Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA.

Freizügigkeitsabkommen, Dienstleistungsrichtlinie,

Hochschuldiplomanerkennungsrichtlinie und Niederlassungsrichtlinie; Formen der Ausübung der Tätigkeit von ausländischen Anwälten in der Schweiz gemäss

Freizügigkeitsabkommen und den erwähnten Richtlinien sowie gemäss BGFA;

Kriterien für die Beurteilung ob die Anwaltstätigkeit „ständig“ oder lediglich

„vorübergehend“ ausgeübt wird (E. 3).

Der Eintrag in die im Freizügigkeitsabkommen vorgesehene Liste der Anwälte aus Staaten der EU oder der EFTA, die vor Schweizer Gerichten auftreten dürfen, setzt eine „ständige“ Aktivität in der Schweiz im Sinne des Art. 27 Abs. 1 BGFA voraus.

Eine bloss im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in der Schweiz gelegentlich ausgeübte Anwaltstätigkeit genügt dafür nicht (E. 4).